

dezettels abgefaßt werden, die Adresse wird in der üblichen Form gemacht.

7. Jeder Offizier hat täglich vor Beginn der Arbeit im Freien auf einem zurückgelassenen Zettel zu notiren, in welcher Gegend der Section er an dem Tage zu arbeiten beabsichtigt, ohne dadurch im Verlauf der Arbeit an diese angegebene Gegend streng gebunden zu sein. Dieser Zettel ist mit Angabe des Datums fortlaufend zu führen, so daß aus demselben auch der Ort der Arbeit der vorhergegangenen Tage ersichtlich ist.

§. 2. Verhalten gegen die Civil-Behörden.

Durch Vorzeigung der ihnen eingehändigten offenen Ordres haben sich die Offiziere gegen Civil-Behörden, deren Hülfe sie behufs der Aufnahme requiriren, auszuweisen; die Offiziere werden besonders aufmerksam gemacht, in ihrem Benehmen gegen die Civil-Behörden ihre Befugnisse nicht zu überschreiten, und Nichts zu unterlassen, was einem guten Einvernehmen förderlich sein könnte. Hierher gehören auch die rechtzeitigen Benachrichtigungen der Landräthe, Bürgermeister &c. von den bevorstehenden Aufnahmen und die im Laufe derselben zu machenden Requisitionen, an Quartier, Karten, Boten &c.

Zu Rügen und Beschwerden über Beamte und Behörden bei deren Borgesezten sind die Offiziere nicht berechtigt; alle Beschwerden wegen Dienstangelegenheiten sind an den Vermessungs-Dirigenten zu richten.

Das Verabfolgen der Flurkarten in die Quartiere der Offiziere ist in der Regel nicht zulässig und muß, wenn dasselbe verweigert wird, die Einsicht und Benutzung der Karten bei den betreffenden Bürgermeistern &c. Statt finden.

§. 3. Quartier.

Die erforderliche Quartier-Anweisung ist von der betreffenden Ortsbehörde so rechtzeitig zu requiriren, daß, im Fall einer etwaigen Weigerung, die Vermittelung des Dirigenten eingeholt werden kann, ohne den Fortgang der Aufnahme zu stören. Dem Quartiergeber stellt der